

# Stabilisierungshilfen an Städte und Gemeinden

## Allgemeines

Kommunen, die aufgrund objektiver Indikatoren als **strukturschwach** gelten bzw. von der **negativen demografischen Entwicklung besonders betroffen** sind und sich unverschuldet in einer finanziellen Notlage befinden, können durch die Gewährung von **Stabilisierungshilfe** staatliche **Hilfe zur Selbsthilfe** erhalten. Ziel ist eine nachhaltige Verringerung der Zins- und Tilgungsleistungen, damit die Kommunen wieder mehr finanzielle Handlungsspielräume erlangen.

**Bei einer entsprechenden Bedarfslage** kann ein **individuell festzusetzender begrenzter Anteil**<sup>3</sup> einer Stabilisierungshilfe auch **für dringende investive Bedarfe** im Bereich der gemeindlichen Grundausstattung (z. B. Schul-/ Kindergartenbereich, Straßen/ Brücken, Feuerwehr) verwendet werden, soweit die entsprechenden Ausgaben der Kommune zur Finanzierung verbleiben. Dies gilt auch für Investitionen im Rahmen der Städtebauförderung und der Dorferneuerung, die sich dem Pflichtaufgabenbereich stark annähern, sowie für den Breitbandausbau, Investitionen nach den Richtlinien zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen in Bayern (KInvFR) und dem Sonderprogramm „Revitalisierung von Stadt und Ortskernen in Nordostbayern“. Bis zu 5.000 € des gewährten Investivanteils dürfen außerhalb der o. g. Bereiche investiv oder für laufende Kosten der Digitalisierung (z. B. BayernWLAN) verwendet werden.

**Schwerpunkt der Mittelverwendung** bleibt die **Schuldentilgung**. Der Konsolidierungskurs, in dessen Rahmen grundsätzlich nur unerlässliche Investitionen im Pflichtaufgabenbereich bzw. im rentierlichen Bereich angegangen werden können, ist von den Empfängerkommunen stringent weiter zu führen.

## Folgende drei Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

1. Vorliegen einer finanziellen Härte  
**und**
2. Vorliegen einer strukturellen Härte  
**und**
3. Vorhandensein eines nachhaltigen Konsolidierungswillens

## Zu den einzelnen Voraussetzungen:

### 1. Zur finanziellen Härte:

Die finanzielle Härte wird **im Rahmen einer Gesamtschau** beurteilt. Indikatoren für eine finanzielle Härte sind regelmäßig:

- **Saldo der freien Finanzspannen**<sup>4</sup> in den letzten 5 Jahren vor Antragstellung ist **negativ**. Bei einem positiven Saldo der freien Finanzspannen: **dezidierte Begründung** des Antragstellers zur aktuellen Finanzlage und zur **finanziellen Härte** erforderlich. Dabei ist u. a. auf die Entwicklung der freien Finanzspannen, Verschuldung und Rücklagen sowie die finanzielle Bewegungsfreiheit<sup>5</sup> einzugehen.

---

<sup>3</sup> Ein entsprechender Anteil wird im Rahmen der Verteilerausschusssitzung festgelegt.

<sup>4</sup> in diesem Fall:

**Freie Finanzspanne (Kameralistik):** Zuführung zum Vermögenshaushalt abzüglich ordentliche Tilgung abzüglich Zuführung vom Vermögenshaushalt zum Verwaltungshaushalt abzüglich im betroffenen Zeitraum erhaltener Konsolidierungs- bzw. Stabilisierungshilfen.

**Freie Finanzspanne (Doppik):** Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit abzüglich ordentliche Tilgung abzüglich im betroffenen Zeitraum erhaltener Konsolidierungs- bzw. Stabilisierungshilfen.

<sup>5</sup>analog Kommentar Schreml/Bauer/Westner, Tz. 6.3 zu § 4 KommHV bzw. Anlage 9 (Muster zu § 4 Nr. 4 KommHV))

oder

- **Vorliegen einer akuten finanziellen Notlage:** wie bei Bedarfswweisung für Gewerbesteuerausfall (negative freie Finanzspanne nach Anrechnung von Ersatzeinnahmen und freien Rücklagen bzw. Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachvermögen und Finanzanlagen, Ausschöpfung sämtlicher Möglichkeiten zur Selbsthilfe)

## 2. Zur strukturellen Härte

Die strukturelle Härte wird **im Rahmen einer Gesamtschau** beurteilt. Indikatoren für eine strukturelle Härte sind regelmäßig:

- **Steuerkraft im Verhältnis zum jeweiligen Größenklassendurchschnitt** in den 5 Jahren vor dem Antragsjahr ist im **Durchschnitt dieser 5 Jahre weit unterdurchschnittlich** (in der Regel mindestens 20 % unter dem Größenklassendurchschnitt)  
**und/oder**
- **überdurchschnittlicher Einwohnerrückgang** in den letzten 10 Jahren vor dem Jahr der Antragstellung in der Regel ab einem Rückgang von 5 %  
**und/oder**
- **Einwohnerzahl im Verhältnis zur Fläche der Kommune** in der Regel höchstens 25 % des entsprechenden Bayern-Durchschnitts  
**und/oder**
- **unterdurchschnittliche wirtschaftliche Leistungskraft** (im Bedarfswweisungsantrag können hierzu konkret vorliegende wirtschaftsstrukturelle Probleme, wie z. B. eine schlechte Verkehrsanbindung, Situation am Arbeitsmarkt vor Ort etc. vorgebracht werden)

## 3. Zum Konsolidierungswillen

### a) Grundsätzliches

Die Stabilisierungshilfen sind eine **Sonderform der Bedarfswweisung**. Daher sind auch hier sämtliche **Möglichkeiten zur Selbsthilfe auszuschöpfen**, u.a.

- Erhebung von **kostendeckenden Gebühren** bei der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung (dabei zumindest Ausgleich im angegebenen Kalkulationszeitraum erforderlich) und sonstigen kostenrechnenden Einrichtungen,
  - **mindestens** durchschnittliche **Hebesätze** bei Grund- und Gewerbesteuer (gem. aktuellstem Bericht des Bayer. Landesamtes für Statistik „Gemeindefinanzen und Realsteuervergleich in Bayern“),
  - der nach Art. 5a Abs. 9 KAG i. V. m. § 129 Abs. 1 Satz 3 BauGB geforderte 10 %ige Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen **Erschließungsaufwand** sollte nicht überschritten sein,
  - **keine überdurchschnittlich hohen freiwilligen Leistungen.**
-

## b) Besondere Voraussetzungen

- **Erarbeitung und Umsetzung** eines Haushaltskonsolidierungskonzepts nach den Erfordernissen beim Pilotprojekt „Struktur- und Konsolidierungshilfen“ (10-Punkte-Katalog **und** tabellarische Übersicht zum Haushaltskonsolidierungskonzept, s. unter „Bearbeitungshinweise für antragstellende Städte und Gemeinden – Vordrucke“). Die **Erstellung und Umsetzung des Haushaltskonsolidierungskonzepts** obliegt der antragstellenden **Kommune** und ist vom Gemeinde-/Stadtrat zu beschließen.

Sofern im Rahmen der örtlichen oder überörtlichen Rechnungsprüfung Einspar- oder Einnahmepotentiale festgestellt werden, sind diese in das Haushaltskonsolidierungskonzept einzuarbeiten.

- Falls im Zeitpunkt der **erstmaligen** Antragstellung noch kein abschließendes Haushaltskonsolidierungskonzept erstellt werden konnte, ist ein **Beschluss des Gemeinde-/Stadtrates** mit einer **Absichtserklärung** zur Erstellung eines Haushaltskonsolidierungskonzepts nach dem 10-Punkte-Katalog erforderlich. **Zudem** ist der schon **erarbeitete Teil des Haushaltskonsolidierungskonzepts**, in dem die **aktuellen** und ggf. in der Vergangenheit (max. 5 Jahre zurückliegend) bereits beschlossenen Umsetzungen dargestellt werden, einzureichen.
- Nur in **begründeten Ausnahmefällen** genügt bei **erstmaliger** Antragstellung ein **Beschluss** des Gemeinde-/Stadtrates mit einer entsprechenden **Absichtserklärung** zur Erstellung eines Haushaltskonsolidierungskonzeptes.

## c) Ausgestaltung:

- **Bewilligung in Form einer Zuweisung oder**
- Bewilligung in Form einer **rückzahlbaren Überbrückungsbeihilfe**, sofern z.B. noch Unterlagen nachzureichen sind.

**Ob** eine Stabilisierungshilfe gewährt wird und **wie hoch** diese ist, **wird jedes Jahr** im Rahmen der Verteilerausschusssitzung **neu entschieden**.

Es werden regelmäßig maximal fünf Jahresraten gewährt; nur bei Vorliegen einer besonderen Bedarfslage kommt auch ein längerer Bezugszeitraum in Betracht.